

Sitzung des Stadtrates
am
19.02.2015
im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzende:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst (außer Top 12)
2. Bürgermeisterin Kreitmeier (Top 12)

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke
StRin Marion Demberger (ab Top 2)
StRin Brigitte Gruber
StR Stefan Grünfelder
StR Bastian Höcketstaller
StRin Kathrin Hummelsberger
StR Christoph Joachimbauer
StR Karl Kaiser
StR Marcus Köhler
2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier
StR Josef Neuberger
StRin Birgit Noske
StR Werner Noske
StR Christian Ortmeier
StR Gerhard Pfrombeck
StR Markus Staller
StRin Angelika Tönshoff
StR Alexander Wittmann
3. Bürgermeister Günter Zellner

Von der Verwaltung:

Bernd Lehner (bis einschl. Top 9)

Niederschriftführer/in:

Werner Huber
Gerda Löffelmann
Sebastian Straßer

Gast:

Projektleiter Bernhard Gerauer, Verbund IKW GmbH (Top 1)

Entschuldigt fehlt

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Dr. Martin Huber

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 20:35 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Erneuerung des Innkanalkraftwerks Töging
Sachstandsbericht der VERBUND Innkraftwerke GmbH
2. Rücktritt des Stadtratsmitglieds Bastian Höcketstaller
3. Bürgerentscheid auf Initiative des Stadtrates: "Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Löwenzahn"
4. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Erhalt der Trägerschaft der Kindertagesstätte Löwenzahn"
5. Festlegung einer Stichfrage für die Bürgerentscheide zur Kindertagesstätte Löwenzahn
6. Festlegung eines Abstimmungstages für die Bürgerentscheide zur Kindertagesstätte Löwenzahn
7. Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Stadt Töging a. Inn
8. Zukunft des Fußgängerüberwegs am Bahnhof
9. Neufassung eines Grundsatzbeschlusses über die Töginger Wasserversorgung
10. Erlass einer Satzung über die örtlichen Bauvorschriften "Abstandsflächen für Wintergärten und überdachte Pergolen"
11. Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 46 "An der Innstraße"
12. Stellungnahmen zu den Feststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung der Verwaltung
13. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 22.01., des Bauausschusses vom 04.02. sowie des Hauptausschusses vom 05.02.2015
14. Nachträge (entfällt)
15. Bürgerfragestunde - Verwendung des Wohngebäudes Robert-Koch-Straße 3
16. Berichte aus den Referaten
17. Wünsche, Anregungen und Informationen - Kulturveranstaltungen 2015

Nicht öffentlicher Teil

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 19

**Erneuerung des Innkanalkraftwerks Töging
Sachstandsbericht der VERBUND Innkraftwerke GmbH**

Herr Bernhard Gerauer, Projektleiter der VERBUND Innkraftwerke GmbH, stellt den Mitgliedern des Stadtrates die aktuellen Planungen bezüglich des Neubaus des Töginger Innkanalkraftwerkes vor. Er beschreibt auch die geplanten Maßnahmen in Jettenbach und die notwendigen Sanierungsmaßnahmen am gesamten Innkanal. Außerdem geht er kurz auf die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser ein.

Schließlich beantwortet er noch einzelne Fragen aus dem Gremium.

Dies dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 20

Rücktritt des Stadtratsmitglieds Bastian Höcketstaller

Mit Schreiben vom 22. Januar 2015 bittet Stadtratsmitglied Bastian Höcketstaller, ihn aus seinem Stadtratsmandat zu entlassen.

Stadtratsmitglieder können, ohne Angabe von Gründen, die Niederlegung des Ehrenamtes erklären. Um die Freiheit des Mandats zu stärken, wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16.02.2012 (GVVI S. 30) in Art. 47 Abs. 1 Satz 3; 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG bestimmt, dass weder für die Annahme der Wahl noch für die Ablehnung der Übernahme des Amtes oder dessen Niederlegung ein „wichtiger Grund“ anzugeben ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit führt diese Erklärung allein noch nicht zur Beendigung des Amtes. Vielmehr bedarf es zur Wirksamkeit der Niederlegung eines Beschlusses des Stadtrates. Bei seiner Entscheidung steht dem Stadtrat kein Ermessen zu. Der Beschluss des Stadtrates zur Anerkennung der Amtsniederlegung wird mit seinem Vollzug durch den Ersten Bürgermeister Verwaltungsakt i.S.d. Art. 35 Satz 1 BayVwVfG.

Herr Bastian Höcketstaller ist seit 01.05.2002 Mitglied des Töginger Stadtrates. Er war von 2002 bis 2008 Jugendreferent und von 2008 bis 2014 2. Bürgermeister.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, das Rücktrittsgesuch des Stadtratsmitgliedes Bastian Höcketstaller anzuerkennen.

StR Höcketstaller hat wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 4 Anwesend waren: 20

Bürgerentscheid auf Initiative des Stadtrates: "Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Löwenzahn"

Die Trägerschaft für die städtische Kindertagesstätte „Löwenzahn“ soll zukünftig an das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Altötting abgegeben werden. Der Stadtrat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt ein Bürgerentscheid stattfindet. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern eine klare Alternative aufgezeigt werden gegenüber dem Bürgerbegehren, das ein Verbleiben der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ bei der Stadt anstrebt.

Die Frage für das Ratsbegehren soll lauten:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Töging a. Inn die Trägerschaft der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ auf das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Altötting überträgt?“

Nach einer kurzen Diskussion wird folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt mit 16: 4 Stimmen, einen eigenen Bürgerentscheid zu initiieren mit dem Ziel der Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ auf das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Altötting. Die Fragestellung soll daher lauten: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Töging a. Inn die Trägerschaft der Kindertagesstätte Löwenzahn auf das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Altötting überträgt?“

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Erhalt der Trägerschaft der Kindertagesstätte Löwenzahn"

Am 21.01.2015 wurden im Rathaus die Unterschriftenlisten für den Bürgerentscheid gegen die Abgabe der Trägerschaft bei der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ abgegeben. Auf den Unterschriftenlisten haben 1.271 Personen unterschrieben. Ein Bürgerbegehren muss von mindestens 10 % der wahlberechtigten Gemeindeglieder unterschrieben sein.

Anzahl der Wahlberechtigten: 7.455, davon 10 % = 746. Notwendig sind also 746 Unterschriften.

Die Unterschriftenlisten wurden von der Verwaltung geprüft. Ergebnis der Überprüfung ist, dass von den 1.271 abgegebenen Unterschriften insgesamt 1.204 gültig sind, 67 sind ungültig. Die erforderlichen Unterschriften sind damit erreicht.

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) sieht im Art. 4 Abs. 3 als Grundsatz vor, dass Kommunen von eigenen Maßnahmen absehen sollen, falls freigemeinnützige Träger in gleichermaßen geeigneter Weise Kindertageseinrichtungen betreiben können. Deshalb bestehen Bedenken an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, weil dieses die Verfestigung des bisherigen Status, nämlich Trägerschaft durch die Kommune, zum Ziel hat. Nach Rücksprache beim Landratsamt Altötting kann festgestellt werden, dass allein aus diesem Grund das Bürgerbegehren nicht bereits unzulässig ist.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, das Bürgerbegehren zum Erhalt der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ zuzulassen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 2 Anwesend waren: 20

Festlegung einer Stichfrage für die Bürgerentscheide zur Kindertagesstätte Löwenzahn

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Wenn an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden. Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

Die Stichfrage soll lauten:

*Werden die bei Bürgerentscheid 1 und Bürgerentscheid 2 gestellten Fragen jeweils mehrheitlich mit „JA“ beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?
Bürgerentscheid 1 (Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Löwenzahn) oder Bürgerentscheid 2 (Erhalt der Trägerschaft der Kindertagesstätte Löwenzahn)*

Der Stadtrat beschließt mit 18 : 2 Stimmen, die Stichfrage für die Bürgerentscheide zur Kindertagesstätte Löwenzahn wie vorgeschlagen zu formulieren.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Festlegung eines Abstimmungstages für die Bürgerentscheide zur Kindertagesstätte Löwenzahn

Die Bürgerentscheide sind innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit der Bürgerbegehren durchzuführen. Die Frist könnte im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen um höchstens drei Monate verlängert werden.

Die Bürgerentscheide sollen am Sonntag, 10. Mai 2015 durchgeführt werden.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Bürgerentscheide zur Kindertagesstätte Löwenzahn am Sonntag, 10. Mai 2015 durchzuführen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 2 Anwesend waren: 20

Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Stadt Töging a. Inn

Der Stadtrat hat mit Verordnung vom 18.07.2013 die bisherige -20 Jahre geltende- Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten aufgehoben und beschlossen, ab 2014 für jedes Jahr eine solche Verordnung zu erlassen, die jeweils nur für das aktuelle Jahr gilt.

Für das Jahr 2015 wurden folgende Termine vorgeschlagen:

08.03.2015: Landwirtschaftsausstellung bei der Firma Claas Südostbayern GmbH
11.10.2015: Herbstmarkt des Werberings

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Stadtrat eine Verordnung beschließt, die für das Jahr 2015 den 08. März und den 11. Oktober als verkaufsoffen bestimmt.

**Verordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten
im Jahr 2015
der Stadt Töging a. Inn
vom (Datum der Ausfertigung)**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S.2407), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2014 (GVBl S. 410), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Töging a. Inn dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG im Jahr 2015 anlässlich des Frühjahrsmarktes und des Herbstmarktes am

08. März alle Verkaufsstellen im Bereich der Gewerbegebiete nördlich der Autobahn A94 und am

11. Oktober alle Verkaufsstellen, die an oder innerhalb des Karrees Hauptstraße - Erhartinger Straße - Dortmunder Straße - Wolfgang-Leeb-Straße liegen,

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetz und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn,
Stadt Töging a. Inn

(Siegel)

Dr. Windhorst
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat beschließt mit 18 : 2 Stimmen, die oben genannte Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Stadt Töging a. Inn zu erlassen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Zukunft des Fußgängerüberwegs am Bahnhof

Die SPD Stadtratsfraktion hat in der Sitzung des Stadtrates am 16.10.2014 einen schriftlichen Antrag eingereicht mit dem Ziel zu prüfen, ob der Fußgängerüberweg an der Kreisstraße AÖ 1 in Höhe des Bahnhofes eventuell verlegt werden kann. Als Begründung wurde angeführt, dass der Fußgängerüberweg am Bahnhof in der Nähe der Bahnunterführung zumindest problematisch ist (Fußgänger werden von den Autofahrern zu spät erkannt, teilweise überhöhte Geschwindigkeit bei stadteinwärts fahrenden Fahrzeugen, Sonneneinstrahlung behindert ebenso wie Dunkelheit die Sichtverhältnisse, Sichtbehinderung durch Geländer). Aus Sicherheitsgründen wäre eine Verlegung stadteinwärts, z.B. an das Ende der Grüninsel, eine passende Lösung.

Zuständig für den Fußgängerüberweg ist das Landratsamt Altötting, da es sich um eine Kreisstraße handelt. Am 13. Januar 2015 fand vor Ort eine Begutachtung des Fußgängerüberweges statt. Daran haben teilgenommen Herr Erster Bürgermeister Dr. Windhorst, Herr Huber und Frau Schuhnagel von der Stadt Töging a. Inn, Herr Reischer von der Polizeiinspektion Altötting, Frau Urban und Frau Zumbrunnen vom Landratsamt Altötting.

Dabei wurde festgestellt, dass der Fußgängerüberweg am Bahnhof nicht optimal ist und teilweise auch nicht der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) entspricht. Der Fußgängerüberweg wurde vor Inkrafttreten dieser Richtlinie angelegt.

Es wurde ebenfalls festgestellt, dass eine Verlegung stadteinwärts nicht möglich ist. Die Hauptstraße ist dazu nicht breit genug.

Es verbleiben nur zwei Möglichkeiten:

- a) Der Fußgängerüberweg am Bahnhof wird nicht angetastet und so belassen wie er angelegt wurde oder
- b) der Fußgängerüberweg wird durch eine Querungshilfe ersetzt. Das bedeutet, der Zebrastreifen, die Beleuchtung und die Beschilderung werden entfernt.

Es liegt nun am Stadtrat zu entscheiden, ob der Fußgängerüberweg nicht angetastet wird oder ob er entfernt werden soll.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, beim Landratsamt Altötting keinen Antrag auf Veränderung des Fußgängerüberweges an der Kreisstraße AÖ 1 in Höhe des Bahnhofes zu stellen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 7 Anwesend waren: 20

Neufassung eines Grundsatzbeschlusses über die Töginger Wasserversorgung

Der aktuelle Sachstand zur Töginger Trinkwasserversorgung wurde in der Stadtratssitzung am 22. Januar 2015 ausführlich erläutert und vorgestellt. Insofern wird auf die Niederschrift dieser Sitzung verwiesen. Aufgrund der neuen Entwicklungen ist der „alte“ Grundsatzbeschluss nicht mehr aktuell.

In der Diskussion über den Grundsatzbeschluss wird erwähnt, dass eine neue Form der Wassergewinnung anzustreben ist. Bedenken am Anschluss Alt-/Neuötting werden wegen der dortigen PFOA-Werte geäußert.

Weiter wird erwähnt, dass eine Besichtigung der Wassergewinnung Alt-/Neuötting sinnvoll sei.

Angesprochen wird die aktuelle Nitratbelastung im Töginger Trinkwasser, welche bei ca. 44 mg/l im Mittel liegt, das Alt-/Neuöttinger Wasser liegt unter 20 mg/l.

Bei der Beschlussfassung zu Nr. 3 stimmen die Stadträte Höcketstaller, Noske Birgit und Werner, Staller und Zellner dagegen mit der Begründung, dass dieser Beschluss ein Vorratsbeschluss sei und diesem daher ihrer Ansicht nach so nicht zugestimmt werden könne.

Stadtrat Neuberger weist darauf hin, dass auch ein Anschluss an Alt-/Neuötting in rechtlicher, technischer und finanzieller Hinsicht zu prüfen ist.

- 1. Der Stadtrat beschließt mit 13 : 7 Stimmen, den Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 22.12.2010 aufzuheben, in dem ein zwingendes Festhalten an der Versorgung der Stadt Töging a. Inn mit Trinkwasser in Eigenregie im bestehenden Wasserschutzgebiet beschlossen wurde.**
- 2. Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Stellung eines Antrags auf Erschließung von Tiefenwasser prüfen zu lassen, insbesondere in rechtlicher, technischer und finanzieller Hinsicht.**
- 3. Sollte eine Erschließung von Tiefenwasser nach Abschluss dieser Prüfung nicht möglich sein, beschließt der Stadtrat mit 15 : 5 Stimmen, einen Anschluss an die Wasserversorgung Alt-/Neuötting anzustreben.**
- 4. Der Stadtrat beschließt einstimmig, regelmäßig und soweit möglich öffentlich im Stadtrat über Fortschritte bei der Sanierung der Töginger Wasserversorgung zu berichten, mindestens jedoch alle vier Monate.**
- 5. Der Stadtrat beschließt einstimmig, einen leistungsfähigen Notverbund nach Mühlendorf als „zweites Standbein“ zu erstellen; über diesen muss im Notfall die Versorgung der Stadt Töging a. Inn sichergestellt sein.**
- 6. Der Stadtrat beschließt einstimmig, Gespräche mit dem Freistaat Bayern über eine finanzielle Unterstützung für die nunmehr erforderlichen Sanierungsmaßnahmen aufzunehmen, da die jetzt erforderlichen Sanierungsmaßnahmen auch durch das Erteilen von Genehmigungen für Gewerbeansiedlungen im Wasserschutzgebiet (zum Teil gegen Bedenken des Wasserwirtschaftsamts) notwendig werden.**

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Erlass einer Satzung über die örtlichen Bauvorschriften "Abstandsflächen für Wintergärten und überdachte Pergolen"

Das gültige Baurecht verhindert die Errichtung von Wintergärten oder Überdachungen, welche Abstandsflächen entwickeln (also als überdachte Wohnfläche zu zählen sind), als Grenzbebauung, sofern keine Abstandsflächenübernahme vom Nachbargrundstück vorliegt.

Grundsätzlich ist dies auch richtig und nachvollziehbar, jedoch bereitet dies bei jenen Bauvorhaben im Bereich von Doppelhaushälften und Reihenhäusern das Problem, dass trotz der Grenzbebauung des Wohnhauses selbst z.B. kein Wintergarten errichtet werden kann, wenn der angrenzende Nachbar nicht ebenfalls in gleicher Tiefe diesen errichten will, da keine beidseitige Grenzbebauung mehr vorhanden ist. Die Abstandfläche kann, auch bei Bereitschaft des angrenzenden Nachbarn nicht übernommen werden, da der Bereich bereits durch die Abstandfläche seines Hauses belegt ist.

Gemeinden können auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO Satzungen über örtliche Bauvorschriften im eigenen Wirkungskreis über von Art. 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist oder der Verbesserung der Wohnqualität dient und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet ist, erlassen.

Die Verwaltung empfiehlt demnach, folgende Satzung zu erlassen:

Satzung der Stadt Töging a. Inn
über
Örtliche Bauvorschriften

„Abstandsflächen für Wintergärten und überdachte Pergolen“

Die Stadt Töging a. Inn erlässt nach Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften:

§ 1

Im Bereich von Bebauungsplänen für Wohngebiete nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und im Innenbereich nach § 34 BauGB kann bei Doppelhäusern und Reihenhäusern an der gemeinsamen mit dem Wohnhaus bebauten Grundstücksgrenze für den Bau von Wintergärten und überdachten Pergolen, die an das Wohnhaus angebaut werden, ausnahmsweise der seitlich geforderte Grenzabstand gemäß Art. 6 BayBO entfallen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die maximale Wandhöhe des Wintergartens bzw. der überdachten Pergola an der Grundstücksgrenze darf 3.00 m im Mittel nicht überschreiten
2. Die maximale Tiefe (Länge an der o.g. Grundstücksgrenze) des Wintergartens bzw. der überdachten Pergola darf 4.00 m nicht überschreiten
3. Das Dach ist als Pultdach auszuführen.
4. Die Bauform ist der des Wintergartens bzw. der überdachten Pergola auf dem angrenzenden Grundstück anzupassen.
5. Die Wand an der o.g. Grundstücksgrenze ist als Brandwand nach Art. 28 BayBO auszuführen.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn sie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 2

Die Satzung tritt ein Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn, _____

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften „Abstandsflächen für Wintergärten und überdachte Pergolen“ zu erlassen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 46 "An der Innstraße"

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Fl.-Nr. 674/1 und 674/2 hat der Stadtrat die bauleitmäßige Überplanung dieser brachliegenden innerstädtischen Fläche angestoßen.

Im Weiteren sollte nun für Schaffung von Baurecht ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Eigentümer der genannten Fl.-Nr. hat der Verwaltung nun einen Entwurf eines Bebauungsplanes eine Teilfläche der Fl.-Nr. 674/2 vorgelegt.

Der Geltungsbereich des Entwurfs umfasst die Fläche von der südlichen Grenze dieses Grundstücks in der gesamten Breite mit einer Tiefe von ca. 62 m. Dieser Bereich, welcher eine Fläche von 3.990 m² aufweist, ist derzeit im Flächennutzungsplan schon als MI (Mischgebiet) ausgewiesen.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets WA nach § 4 BauNVO als Bebauungsplan Nr. 46 „An der Innstraße“.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt kann und sollte der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange kann verzichtet werden, da der Bebauungsplan ein Bebauungsplan der Innenentwicklung (§13 a BauGB) ist und somit im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 46 „An der Innstraße“ aufzustellen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufzustellen und somit auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung zu verzichten und von einer Umweltprüfung abzusehen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplanentwurf zu billigen und mit der Auslegung nach § 3 Abs. 2 und der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB fortzufahren.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0 Anwesend waren: 20

Stellungnahmen zu den Feststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung der Verwaltung

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die vom Rechnungsprüfungsausschuss am 06.11., 10.11., 18.12.2014 und 30.01.2015 örtliche geprüfte Jahresrechnung 2013 festzustellen und der Verwaltung die Entlastung zu erteilen.

Die Mitglieder des Stadtrats sind damit einverstanden, dass auf einen nochmaligen Vortrag der Details verzichtet wird.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die vom Rechnungsprüfungsausschuss am 06.11., 10.11., 18.12.2014 und 30.01.2015 örtlich geprüfte Jahresrechnung 2013 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und der Verwaltung die Entlastung zu erteilen. Außerdem werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nachträglich genehmigt, soweit diese nicht bereits durch Beschlüsse abgedeckt sind.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst hat weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:13 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0 Anwesend waren: 20

Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 22.01., des Bauausschusses vom 04.02. sowie des Hauptausschusses vom 05.02.2015

Den Mitgliedern des Stadtrates wurden die Niederschriften zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzungen bereits übermittelt.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates vom 22.01., des Bauausschusses vom 04.02. sowie des Hauptausschusses vom 05.02.2015.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:14 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Nachträge

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:15 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Bürgerfragestunde
Verwendung des Wohngebäudes Robert-Koch-Straße 3

Frau Gabriele Wiesheu aus der Robert-Koch-Straße 3 stellt die Frage, was die Stadt mit dem Wohngebäude Robert-Koch-Str. 3 vorhat.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erläutert, dass es hierzu bisher keine Planungen gibt, die zu einer Veränderung des bestehenden Zustandes führen würden.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:16 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

Berichte aus den Referaten

StR Blaschke informiert die Mitglieder des Stadtrates über ein Treffen mit dem Kreisjugendring.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 19.02.2015

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:17 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 20

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Kulturveranstaltungen 2015**

3. Bürgermeister Zellner möchte wissen, warum auf der Tagesordnung der Einladung zur Diskussion über anstehende Kulturveranstaltungen das Event „Silvester am Rathausplatz“ nicht erwähnt ist.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass dieses Event bei dem Treffen mit angesprochen wird.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.